

Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)

Bericht und Antrag der Ratsleitung
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. September 2022

Zuständiges Departement

Vorberatende Kommission(en)

Ratsleitung; Sprecherin: Susanne Koch Hauser, I. Vizepräsidentin

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erläuterungen zu den Änderungen der Vereinbarung	5
3. Rechtliches und Verfahren	7
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf	9

Beilagen

Synopse

Kurzfassung

Am 14. Juni 2022 hat die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz dem Beitritt des Kantons Jura zugestimmt. Das vorliegende Geschäft beinhaltet die damit verbundenen Änderungen der Rechtsgrundlagen (Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz; BGS 121.27).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK).

1. Ausgangslage

Das Parlament des Kantons Jura (formell: République et Canton du Jura) hat mit Schreiben vom 6. September 2021 ein Gesuch für den Beitritt zur Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) gestellt. Im Bestreben nach einer engen nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen der Nordwestschweiz habe das Büro des Parlaments auf Antrag (préavis) der Kommission für auswärtige Angelegenheiten am 12. August 2021 beschlossen, formell den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zur IPK zu beantragen, wie es im genannten Schreiben heisst.

Die IPK-Mitglieder wurden am 29. September 2021 schriftlich über das Gesuch informiert – und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahrestagung wurden am 22. Oktober 2021 mündlich über das Gesuch ins Bild gesetzt. Ein erstes Treffen zwischen Delegationen der IPK und des Parlaments des Kantons Jura fand am 25. Januar 2022 statt (IPK: Präsident Walter Schilt und Sekretär Georg Schmidt; Parlament Jura: Präsidentin Brigitte Favre und Sekretär Fabien Kohler); dabei ging es um die Klärung der gegenseitigen Erwartungen und eine erste Erörterung der Sprachenregelung. Der Arbeitsausschuss der IPK hat am 25. Februar 2022 in Kenntnis der Ergebnisse dieses Treffens eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine Revision der Vereinbarung und eine Vorlage zu Händen der Kantonsparlamente ausarbeiten sollte.

Diese Arbeitsgruppe setzte sich nebst Präsident Walter Schilt (Grossrat BE) aus Catherine Alioth (Grossrätin BS), Hansjörg Erne (Grossrat AG), Heinz Lerf (Landrat BL) und Hansueli Wyss (Kantonsrat SO) sowie Géraldine Beuchat als Vertreterin des Parlaments des Kantons Jura zusammen. Die Arbeitsgruppe konnte sich bei ihrer Tätigkeit auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zum korrekten Vorgehen abstützen. Weder dieses Gutachten noch informelle Rückfragen in den Parlamenten der aktuellen Mitgliedskantone haben zudem politische Hindernisse erkennen lassen.

2. Erläuterungen zu den Änderungen der Vereinbarung

Die Arbeitsgruppe hat im Kern zwei wesentliche Änderungen an der interkantonalen Vereinbarung¹ vorgenommen. Erstens wurde der Kanton Jura im Ingress und in § 4 Absatz 1 neu als Vereinbarungspartner eingefügt. Dabei wird die Auflistung der Mitgliedskantone im Ingress am Schluss um den Kanton Jura ergänzt. In § 4 wird er zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Bern aufgeführt – diese Reihenfolge wurde nicht zuletzt gewählt, damit die Kantone, deren Präsidium in den kommenden Jahren ansteht, keine Änderungen in ihrer Planung und Budgetierung vornehmen müssen. Der Kanton Jura soll das Präsidium der IPK also erstmals 2032 übernehmen, bevor der aktuell mit dieser Aufgabe betraute Kanton Bern den Vorsitz 2034 neuerlich übernehmen wird. In § 2 Absatz 1 werden zudem neu «6» und nicht mehr «5» Mitgliedskantone angeführt.

Der wichtigste Punkt dürfte aber – zweitens – den neuen § 9 betreffen, der die Sprachenregelungen enthält. Er ist von zentraler Bedeutung, weil die IPK mit dem Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zu einer zweisprachigen Organisation wird. Der Paragraph legt in Absatz 1 fest, dass

¹ Aargau: SGS 152.010; Basel-Landschaft: 131.9; Basel-Stadt: 118.430; Bern: SGS 151.41-1; Solothurn: 121.27.

die Referate und Voten an der Jahrestagung simultan übersetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allen Wortbeiträgen vollumfänglich folgen können. Dieser Passus schreibt also die Zweisprachigkeit der Organisation im Kontext ihrer Hauptaktivität, der Tagung, fest. Auch die Einladungen sollen sowohl in deutsch wie auch in französisch abgefasst werden. Weiter wird betont, dass die sogenannten Erklärungen gemäss § 1 Absatz 2 bzw. § 6 zweisprachig abgefasst werden müssen – dies nicht zuletzt, weil sie sich auch an die Öffentlichkeit richten. Zweisprachige Fassungen können auch bei weiteren Dokumenten «mit öffentlichem Charakter» vorgesehen werden.

Absatz 2 konkretisiert zudem die Ausführungen von Absatz 1 insofern, als die IPK die Kantone, welche die Tagungen jeweils ausrichten und finanzieren, bei den Kosten für die Simultanübersetzungen unterstützt – dies bis zu einem Betrag in der maximalen Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Kantons. Durch den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura, so die Überlegung, entstehen dem Sekretariat, das durch die Jahresbeiträge der Kantone finanziert wird, im Prinzip keine zusätzlichen Aufwendungen. Hingegen werden namentlich die Simultanübersetzungen an den Tagungen zu Buche schlagen. Die Jahresbeiträge sollen darum mit dem Jura-Beitritt prinzipiell nicht verändert, aber zu Teilen für die erhöhten Aufwendungen an den Tagungen verwendet werden. Andere Übersetzungen gehen zu Lasten der IPK.

Absatz 3 besagt, dass das Sekretariat in deutscher Sprache korrespondiert, womit implizit etwa die Einladungen zu Arbeitssitzungen und die Aktennotizen gemeint sind.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen wird schliesslich festgehalten, dass die französischsprachigen Mitglieder sich ihrer Sprache bedienen können.

Diese Anpassungen orientieren sich in groben Zügen an der Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz², die in § 9 ebenfalls eine Sprachenregelung kennt.

Insgesamt, so wurde betont, muss die sprachliche Verständigung über die fixen Regelungen hinaus auch mit einem gewissen Pragmatismus und der Bereitschaft zur Ad-hoc-Klärung von Details und Einzelfragen im «Sprachen-Switch» erfolgen.

Die IPK-Arbeitsgruppe wollte zudem verhindern, dass die Mitgliederzahl der Gesamt-IPK nach dem Anwachsen der Organisation um den neuen Mitgliedskanton von 30 auf 36 Personen anwächst. Aus diesem Grund sollen die letztjährigen Präsidentinnen und Präsidenten der Parlamente nicht mehr Ex-officio-Mitglieder der IPK sein (Streichung in § 2 Absatz 1). Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass die Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten oftmals nach diesem Jahr als höchste/r Kantonsvertreter/in ihren Rücktritt eingeben und die IPK-Funktion damit gar nicht mehr wahrnehmen können.

Last but not least nutzte die Arbeitsgruppe die Revision, um in § 7 Absatz 2 festzuhalten, dass das IPK-Sekretariat nicht nur die NWRK, sondern auch «andere interparlamentarische Organisationen, insbesondere die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK)», über die Eckwerte der Tätigkeit (namentlich Termine und Themen der Tagungen) informieren bzw. den reibungslosen Austausch sicherstellen muss.

In § 2 Absatz 1 wurde ausserdem präzisiert, dass nicht die Vizepräsidenten, sondern die ersten Vizepräsidenten Mitglieder der IPK sind. Damit wird eine Abgrenzung gegenüber den in mehreren Kantonen bestehenden zweiten Vizepräsidenten vorgenommen. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

² Basel-Landschaft: SGS 149.41 et al.

Weil die Arbeitsgruppe keine unterschiedlichen Revisionstexte zu Handen der bisherigen IPK-Mitgliedskantone respektive des Kantons Jura vorlegen wollte (Teilrevision bzw. Erlass der Vereinbarung), hat sie entschieden, dem Arbeitsausschuss bzw. allen Kantonsparlamenten eine Revision der Vereinbarung vorzulegen, welche die gesamten (also auch die unveränderten) Paragraphen mit durchlaufender Neummerierung umfasst.

Die Arbeitsgruppe hat die Revision der Vereinbarung und den vorliegenden Bericht am 9. Mai 2022 jeweils einstimmig beschlossen.

Der Arbeitsausschuss als oberstes leitendes Organ der IPK hat den Vereinbarungstext und den Bericht auf dem Zirkularweg per 14. Juni 2022 einstimmig zuhanden der Parlamente genehmigt.

3. Rechtliches und Verfahren

Bei der interkantonalen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parlamenten, weshalb es für die Ablösung des alten Vertrags durch diesen neuen Vertrag wiederum der Zustimmung aller Kantonsparlamente bedarf. Das innerkantonale Verfahren verläuft gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Einseitige Änderungen sind – wie bei Konkordaten auch – nicht möglich bzw. für jede Änderung bedarf es wiederum der Zustimmung aller Kantone.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Ratsleitung

Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

5. Beschlussesentwurf

Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung und nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 6. September 2022, beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 gilt unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Jura gleichlautende Beschlüsse fassen.

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (eng, sca, rol)
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom 14. Juni 2022

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura

vereinbaren:

I.

§ 1 Zweck

¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

§ 2 Zusammensetzung

¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.

² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

§ 3 Arbeitsausschuss

¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

§ 4 Vorsitz

¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.

² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

§ 5 Tagungen

¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

§ 6 Erklärungen

¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

§ 7 Sekretariat

¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.

§ 8 Kosten

¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantonen jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

§ 9 Sprache

¹ Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.

² Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.

³ Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.

⁴ Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.

II.

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.¹⁾

2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

¹⁾ BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am \$, rechtskräftig am \$; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; BL: genehmigt durch den Landrat am \$, rechtskräftig am \$; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; JU: genehmigt durch das Parlament am \$, rechtskräftig am \$.

Synopse

Teilrevision 2022 (Beitritt des Kantons Jura)

Geltendes Recht	Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022
Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz	Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau	Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura
vereinbaren:	vereinbaren:
I.	I.
§ 1 Zweck 1 Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert. 2 Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.	§ 1 Zweck 1 Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert. 2 Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.</p> <p>² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.</p> <p>² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.</p>
<p>§ 3 Arbeitsausschuss</p> <p>¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p>² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>	<p>§ 3 Arbeitsausschuss</p> <p>¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p>² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>
<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.</p> <p>² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>	<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.</p> <p>² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>
<p>§ 5 Tagungen</p> <p>¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p>² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>	<p>§ 5 Tagungen</p> <p>¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p>² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>

<p>§ 6 Erklärungen</p> <p>¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p> <p>² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>	<p>§ 6 Erklärungen</p> <p>¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p> <p>² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>
<p>§ 7 Sekretariat</p> <p>¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p>² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.</p>	<p>§ 7 Sekretariat</p> <p>¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p>² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.</p>
<p>§ 8 Kosten</p> <p>¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>	<p>§ 8 Kosten</p> <p>¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>

<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.¹⁾</p> <p>² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.</p>	<p>§ 9 Sprache</p> <p>¹ Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.</p> <p>² Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.</p> <p>³ Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.</p> <p>⁴ Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.</p>
	<p>Anhänge</p>
	<p>1 Vademecum (<i>neu</i>)</p>
	<p>II.</p> <p>1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.²⁾</p> <p>2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.</p>

¹⁾ BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am 6. September 2021; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 7. Juli 2021; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 23. Juni 2021; BL: genehmigt durch den Landrat am 24. Juni 2021; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am 31. August 2021. Gemäss Schreiben der IPK NWCH vom 21. September 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

²⁾ BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am \$, rechtskräftig am \$; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; BL: genehmigt durch den Landrat am \$, rechtskräftig am \$; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; JU: genehmigt durch das Parlament am \$, rechtskräftig am \$.